

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 223/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria N [REDACTED] (früher G [REDACTED]),
[REDACTED], [REDACTED]th Street, F [REDACTED], [REDACTED] USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
8 München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZGO liegt nicht vor.

Die Klägerin ließ im Februar 1958 die Ansprüche aus fünf Schadensarten des BGG anmelden mit der Angabe, daß sie als zurückgenommen gelten, wenn sie nicht im Laufe von zwei Jahren nach Ablauf der BGG-Anmeldefristen spezifiziert werden sind.

Der allein erläuterte Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Freiheit wurde durch Bescheid im Juli 1958 geregelt.

Im Januar 1965 meldete die Klägerin erneut den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit an und bat vorzugslich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

- 3 -

ohne hierfür bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung Gründe anzugeben. Diesen im November 1965 nach § 189a BGG nochmals erhobenen Anspruch lehnte, wie schon die Behörde, das Berufungsgericht ab, weil er nicht gemäß § 189a Abs. 1 BGG nachgeschoben werden könne.

Diese Auffassung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und wirft auch keine ungeklärte Rechtsfrage auf.

Der Anspruch aus §§ 28 ff BGG war im Februar 1958 wirksam angemeldet und ist seit Ablauf des 1. April 1960 zurückgenommen (BGR RnW 1963, 571 Nr. 44; 1972, 72 Nr. 27). Da der Schaden an Freiheit schon seit 1958 geregelt und das durch den Antrag nach § 189 Abs. 1 BGG eingeleitete Verfahren seit Ablauf des 1. April 1960 mangels Spezifizierung der übrigen Ansprüche durch Rücknahme abgeschlossen war, konnte nach dem bis 17. September 1965 geltenden Recht der zurückgenommene Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nicht wieder angemeldet werden; seine erneute Anmeldung im Januar 1965 war unsulässig (BGR RnW 1964, 272 Nr. 34; 327 Nr. 42; 1965, 277 Nr. 27; 323; Urteil vom 28. September 1972 - IX ZR 182/71).

Der am 18. September 1965 in Kraft getretene § 189a Abs. 1 BGG hat ein Recht, wirksame angemeldete aber zurückgenommene Ansprüche erneut zu erheben, nicht begründet. Das hat der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung seit seinem Urteil RnW 1969, 275 entschieden und in RnW 1971, 559 nochmals dargelegt. Die Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Grundgesetz hat er in Urteil vom 28. September 1972 - IX ZR 182/71 begründet. Darauf wird verwiesen, ferner auf den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 22. Mai 1973 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



IX ZB 562/72, der dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zugestellt wird.

Der Tatrichter hält eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei der erneuten Anmeldung eines wirksam angemeldeten, dann aber zurückgenommenen Anspruchs nicht für möglich. Ob diese Auffassung zutrifft (vgl. BGH Urteil vom 28. September 1972 - IX ZR 182/71), kann hier offen bleiben. Denn die Klägerin hat keine Wiedereinsetzungsgründe behauptet. Der Tatrichter hatte deshalb auch keinen Anlaß zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG vorliegen.

Eine Angleichung nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluß hat das Berufungsgericht abgelehnt, weil dem Vertrag der Klägerin nichts dafür zu entnehmen sei, daß sie den Rentenanspruch aus medizinischen Gründen nicht bis 1. April 1960 erklärt habe. Auch diese Würdigung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzW 1973, 182).

Hol

Fuchs